

5.8 Belastete Standorte und belastete Böden

5.8.1 Ziele

Belastete Standorte sind begrenzte Flächen, deren Belastungen von Abfallablagerungen oder Versickerungen stammen (vgl. AltIV). Unter belasteten Böden versteht man Flächen, deren Böden chemisch, biologisch oder physikalisch belastet sind (vgl. VBBo).

Das Entstehen von belasteten Standorten und belasteten Böden ist zu vermeiden. Der Umgang mit belasteten Standorten und belasteten Böden hat Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die räumliche Entwicklung. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen darf durch belastete Standorte oder belastete Böden nicht beeinträchtigt werden, vielmehr sollen das Sanieren sowie das Etablieren einer zweckmässigen Nutzung unterstützt werden.

5.8.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte erfolgen keine Festlegungen. Räumliche Angaben über belastete Standorte sind dem «Kataster der belasteten Standorte», solche über belastete Böden dem «Prüfperimeter für Bodenverschiebungen» und Hinweise auf physikalisch belastete Böden der «Hinweiskarte für anthropogene Böden» zu entnehmen.

5.8.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erstellt und aktualisiert laufend den «Kataster der belasteten Standorte» (vgl. Art. 5 AltIV). Der Kataster ist öffentlich und über Internet zugänglich. Um neue Bodenbelastungen durch die Verlagerung von belastetem Boden zu vermeiden, führt der Kanton den «Prüfperimeter für Bodenverschiebungen».

Für Areale von überkommunaler Bedeutung mit belasteten Standorten oder belasteten Böden erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Gemeinden Nutzungs- und Sanierungskonzepte.

Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG («Speziallandwirtschaftszonen») sind möglichst auf belastete Standorte oder belastete Böden zu verlegen (vgl. Pt. 3.2.3 a).

b) Gemeinden

Die Gemeinden schaffen Voraussetzungen und Anreize, um Areale mit belasteten Standorten oder belasteten Böden innerhalb der Bauzonen oder daran angrenzend zweckmässig zu nutzen.

